

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach**

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBL. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBL. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.6.2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

### **§ 1**

#### ***Begriff***

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen zur Betreuung/Erziehung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Schulbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule – Grundschule dar. Das Betreuungsangebot ist kein zusätzlicher Unterricht und gilt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss der Grundschule.

### **§ 2**

#### ***Träger und Rechtsform***

Kindertagesstätten und Schulbetreuung werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 3**

#### ***Aufgaben***

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern die Chance der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eröffnen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist so abzustimmen, dass auch die Zusammenarbeit mit den Grundschulen gewährleistet ist. Die Schulbetreuung arbeitet eng mit der Wilhelm-Leuschner-Schule zusammen, betreut Kinder im Rahmen schulfreier Zeit, ermöglicht die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung und ganztägige Betreuung im Rahmen einer familienähnlichen Situation.

## **§ 4**

### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertagesstätten stehen bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsjahr offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Schulbetreuung steht bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 6. bis 10. Lebensjahr, bzw. von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe, die die Grundschule Egelsbach besuchen, offen. Dies gilt für Kinder der Schulbetreuung, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, eine Ausbildung absolvieren, eine Schule oder Hochschule besuchen oder als Praktikantin/Praktikant arbeiten. Bei Alleinerziehenden gilt die Anforderung gegenüber derjenigen/demjenigen die oder der alleine erzieht. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Gemeinde Egelsbach stellt nur angemessene Betreuungszeit (sofern möglich) zur Verfügung. Nachweise über die Berufstätigkeit, die Ausbildung, den Schul- oder Hochschulbesuch, die Arbeit als Praktikantin/Praktikant sind vor Aufnahme und jeweils jährlich erneut bis zum 31.05. vorzulegen. Werden die Nachweise bis zu diesem jährlichen Termin nicht vorgelegt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz zum 31.07. des jeweiligen Jahres.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Schulbetreuung besteht nicht.

Die Reihenfolge für die Aufnahme von Kindern in die Schulbetreuung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Kinder, die in Egelsbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
2. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter alleinerziehend sind,
3. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter an einer Krankheit oder Behinderung leiden,
4. Kinder aus ungünstigen Wohnverhältnissen,
5. Sonstige.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Kinder, die bereits für die Schulbetreuung angemeldet sind, erhalten im Vorzug die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Anträge auf Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen gemäß den in § 5 Abs. 3 genannten Fristen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eingegangen sein. Bei Abmeldung werden die Gebühren nicht zurück erstattet. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 5**

### **Betreuungszeiten**

(1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 1.2. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin

## 4.1

01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Die Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Ferienbetreuung muss ab Aufnahmetag des Kindes gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Schulferien in die Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Das Anrecht auf Teilnahme an der Ferienbetreuung erlischt dadurch. Ein Wechsel der Betreuungsform von Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien in die Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Schulferien ist nur zum 01.08. jeden Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Über einen Antrag auf Entfall des Verpflegungsentgeltes wegen Nichtteilnahme am Essen im Rahmen der Eingliederungsphase entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

(2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken ist nur möglich, wenn in der jeweiligen Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung Plätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindevorstand kann das Angebot beschränken.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.

(5) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten. Während der Schließung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in den letzten zwei Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, wird kein Notdienst angeboten

(6) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung als Informationszettel oder als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

## **§ 6** **Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Mit der Aufnahme erkennen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(3) Über die Aufnahme von Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, entscheidet der Gemeindevorstand. Im Zweifelsfalle entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder benannt wird.

## **§ 7** **Pflichten der gesetzlichen Vertreterin und Vertreter**

(1) Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Tagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder Gruppenleiterin. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Bei Verhinderung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, ihre Kinder persönlich abzuholen, haben diese der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, wer stattdessen berechtigt ist, das Kind abzuholen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bezweifelt das Personal, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leitung der Betreuung berechtigt, zu verlangen, dass das Kind von der Betreuung abgeholt wird.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in diesen Fällen und vor dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.

(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

(4) Die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

(5) Die Bestimmungen in Abs. 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Schulbetreuung.

## **§ 8** **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

(1) Die Kindertagesstättenleitung, genauso wie die Leitung der Schulbetreuung stellen die Beteiligungsrechte der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder sicher.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung und die Leitung der Schulbetreuung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 9** **Gebühren und Entgelte**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr und ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach erhoben.

**§ 10**  
**An- und Abmeldung**

- (1) Es gelten die Fristen gemäß § 5 Absatz 1.
- (2) In begründeten Fällen ist eine vorzeitige An- und Abmeldung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.
- (5) Werden die Gebühren in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt nur unvollständig entrichtet und haben die Rückstände insgesamt 2 Monatsgebühren erreicht, so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01 August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in der Fassung vom 4. Oktober 2017 außer Kraft.